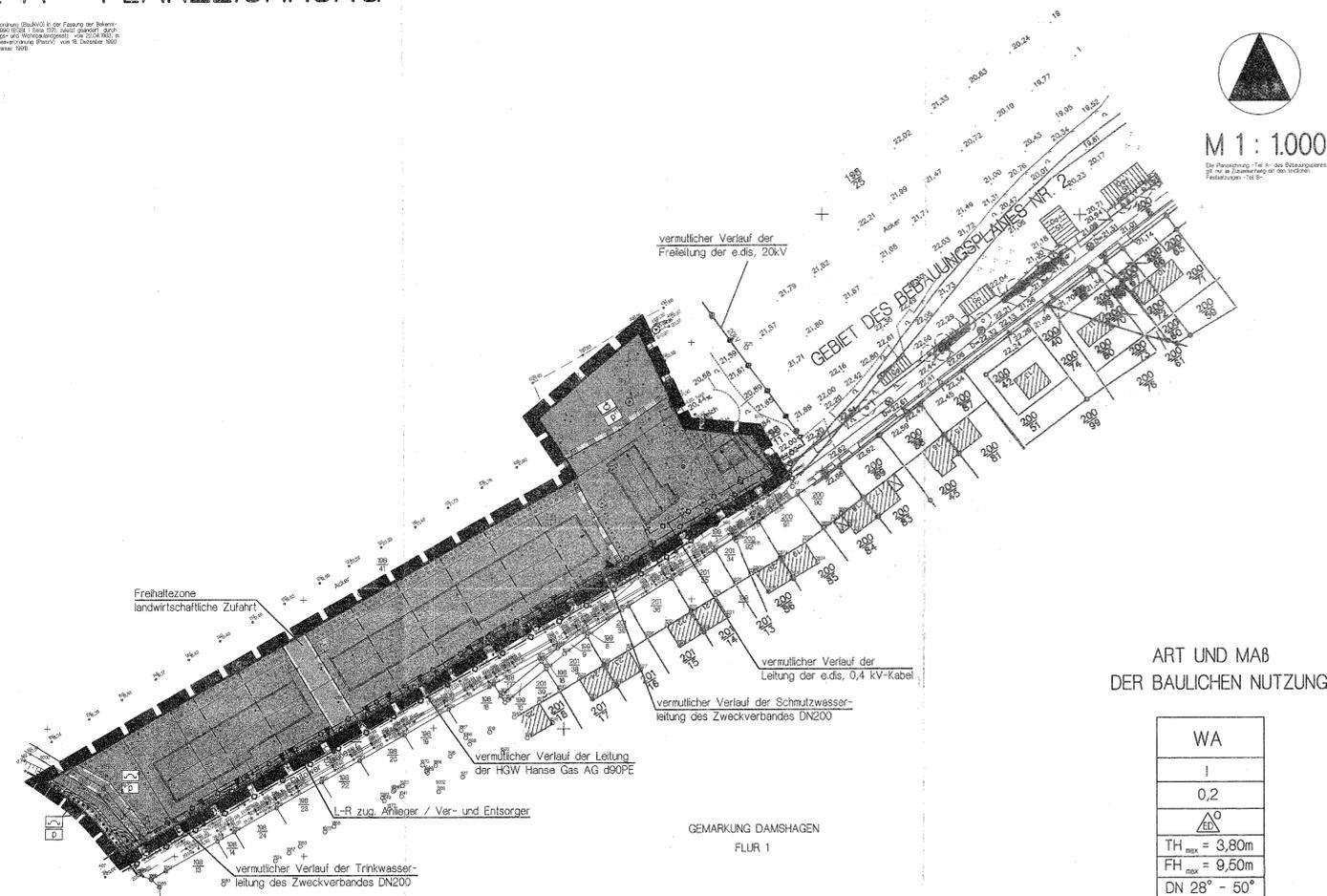


SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER GEMEINDE DAMSHAGEN

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER GUTOWER STRASSE AM ORTSAUSGANG IN RICHTUNG GUTOW WESTLICH DES PLANGEBIETES FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsplanung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 105) und zuletzt durch die Informationsblätter zur Wohnbauordnung vom 22.04.2000, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.2000, BGBl. I S. 3 vom 22. April 1990.



ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA
I
0,2
TH _{max} = 3,80m
FH _{max} = 9,60m
DN 28° - 50°

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- Rechenzeichen Erläuterung Rechtsgrundlagen
- WA Allgemeine Wohngebiete (gem. Par. 4 BauVO) Par. 9 (I) 1 BauGB
 - I MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Par. 9 (I) 1 BauGB Par. 10 BauVO
 - 0,2 Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - TH_{max} 3,80m Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
 - FH_{max} 9,60m Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
 - BAUWEISE Par. 9 (I) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauVO
 - o Offene Bauweise
 - ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - VERKEHRSLINIEN Par. 9 (I) 11 BauGB Par. 9 (I) 8 BauGB
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - ▲ Einfahrt
 - ▲ Einfahrtbereich
 - HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN Par. 9 (I) 13 BauGB Par. 9 (I) 6 BauGB
 - oberirdisch
 - unterirdisch
 - WASSERFLÄCHEN Par. 9 (I) 16 BauGB Par. 9 (I) 6 BauGB
 - Wasserfläche, Gräben
 - GRÜNFLÄCHEN Par. 9 (I) 15 BauGB Par. 9 (I) 6 BauGB
 - Grünfläche
 - private Grünfläche
 - Gartenland
 - Schutzgrün
 - APFANZUNG VON BAUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUMEN UND STRÄUCHERN Par. 9 (I) 25 BauGB Par. 9 (I) 6 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - SONSTIGE PLANZEICHEN
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Damshagen

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- Hauptfrüchtigung
- Bemessung in Meter
- DN Dachneigung

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.03.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 22.03.2000 erfolgt. Damshagen, den 22.03.2000. *L. Loh* Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 2 BauGB ist am nicht durchgeführt worden. Damshagen, den 22.03.2000. *L. Loh* Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen ist beteiligt worden. Damshagen, den 22.03.2000. *L. Loh* Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.3.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Damshagen, den 22.03.2000. *L. Loh* Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 22.03.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung beschlossen und zur Aufgabung bestimmt. Damshagen, den 22.03.2000. *L. Loh* Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.03.2000 bis zum 22.03.2000 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist im Hinweis, die Besichtigungen während der Auslegung sind von jeder Person schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Aushang vom 22.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. Damshagen, den 22.03.2000. *L. Loh* Bürgermeister
- Der katastrale Bestand am 22.03.2000 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte ist eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurstückskarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Rechtsänderungen können nicht abgefragt werden. Damshagen, den 22.03.2000. *L. Loh* Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagene Gestaltung und Anordnungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom 22.03.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Damshagen, den 22.03.2000. *L. Loh* Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.03.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2000 gebilligt. Damshagen, den 22.03.2000. *L. Loh* Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.03.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2000 gebilligt. Damshagen, den 22.03.2000. *L. Loh* Bürgermeister
- Die Maßgabe ist mit der Bekanntmachung der Herausgabe des Bescheidens vom 10.01.2001 durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Naturschutzbehörde erfüllt worden. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Landrats des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 29.01.2001 Nr. 19/12.12 zu bestätigen. Damshagen, den 22.03.2000. *L. Loh* Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt. Damshagen, den 22.03.2000. *L. Loh* Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über der Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.03.2000 in der Gemeindevertretung der Verteilung von Verkehrs- und Formvorschriften und von Anlagen der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallregeln und Erlassen von Entscheidungssparnissen (Par. 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Begründung ist am 22.03.2000 gebilligt. Damshagen, den 22.03.2000. *L. Loh* Bürgermeister

TEIL B - TEXT

1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER GEMEINDE DAMSHAGEN FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER GUTOWER STRASSE AM ORTSAUSGANG IN RICHTUNG GUTOW WESTLICH DES PLANGEBIETES FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 (S 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(S 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. GRUNDSTÜCKSBREITE
(S 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgrundstücksbreite wird für Einzelhäuser mit mindestens 20 m und für Doppelhäuser mit mindestens 30 m festgesetzt.

3. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
(S 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhäusern wird mit 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte begrenzt.

4. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE
(S 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbauten Grundstückflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauVO im Plangebiet bis zu 0,1 der Fläche des Baugrundstückes zulässig, soweit § 19 Abs. 4 BauVO nicht entgegensteht. Weitergehende Einschränkungen der zulässigen Grundfläche sind nicht zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze müssen mindestens einen Abstand von 5,0 m zur zugewandten Straßenbegrenzungslinie aufweisen.

5. HÖHENLAGE
(S 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sohlehöhe darf eine Höhe von 0,30 m über den Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschloßboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sohlehöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschloßbodenoberfläche und dem Bezugspunkt. Die Sohlehöhe ist gleich dem Schritt- punkt von der Oberkante Erdgeschloßboden (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk. Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben "Traufhöhe, Firsthöhe" wird die Höhe der Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche festgesetzt. Die Traufhöhe ist gleich der Höhenlage der äußeren Schichtlinie der Außenwand mit der Dachtrauf. Die Firsthöhe ist gleich der Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie, also der äußere Schritt- punkt der beiden Dachtraufen. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

6. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHE
(S 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Am südlichen Rand der Grundstücke werden Leitungsrechte zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorger für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers festgesetzt. (S 9 BauGB)

7. ZUFÄHRTEN
(S 9 BauGB)

Für die Grundstückszufahrt ist eine Breite von 3,50 m nicht zu überschreiten.

1. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(S 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 16 BauVO M-V)

1. BAUKÖRPERGESTALTUNG

Innhalb des Plangebietes dürfen die Gebäude eine Länge von 15 m nicht überschreiten. Ein- oder zwei- bis dreigeschossige Gebäude sind als Anbauten über die festgesetzte maximale Länge des Hauptgebäudes hinaus zulässig.

2. DÄCHER
Dachneigungen werden für die Hauptgebäude zwischen 28° und 50° festgesetzt.

3. ABFALLBEHALTER
Innhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. An Entsorgungstag sind die Abfallbehälter durch die jeweiligen Grundstücksanlieger an der Entsorgungsstraße bereitzustellen.

4. GESTALTUNG VON VERKEHRSMANLAGEN UND WEGEN
Als Befestigungsarten für die Gehwege sind keramische Bausteine zu verwenden. Der Weg- und Radweg ist mit wassergebundener Decke zu befestigen.

5. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN
Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrten zu Garagen ist mit wasserabweisenden Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großflächig verlegten Steinplatten ohne Fugenvergrüt zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

6. WERBEANLAGEN
In den WA-Gebieten sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden - bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,30 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen und solche mit wechselndem oder flimmerndem Licht verwendet werden. Angestrahlte Anlagen der Außenwerbung sind zulässig. Werbeanlagen sind an der Stelle der Leistung zulässig.

7. BÜGELFORDERUNG
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 und kann mit Bußgeld geahndet werden.

8. GRÜNDUNG, FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(S 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
1.1 An der rückwärtigen Begrenzung des Plangebietes ist eine 3reihige Hecke auszubilden. Für die Bepflanzung sind standortgerechte und heimische Gehölze zu verwenden. Es ist ein Pflanzabstand von 1,20 m vorzusehen. Alle 15m ist ein Überhälter zu pflanzen. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden: Überhälter (Bla. Svk. 200-250) Silber-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Falsch-Ahorn (Acer campestre), Straucher (L. Str. 100-150) Engfrüchtiger Waldorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schilke (Phragmites australis), Heidekraut (Calluna vulgaris), Farnkraut (Rhamnus cathartica).

1.2 Für die Anpflanzfläche im westlichen Plangebiet sind Pflanz- und Reihenabstände sowie Arten und Pflanzqualitäten wie unter 1.1 zu verwenden. Die Überhälter sind jedoch ausschließlich parallel zum geplanten Weg und zur Achse anzupflanzen.

2. ERHALTUNGSGEBIETE
Die im Plangebiet sind zu erhaltenden gekennzeichneten Gehölzbestände sind zu erhalten. Bei Abgang entsprechend gekennzeichneten Flächen ist eine Qualität und Quantität entsprechende Ausgleichpflanzung vorzunehmen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
(S 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BOUENDEKUNDFINDUNGEN
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale in Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSGH M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1998 (GVBl. S. 12/SS M-V S. Nr. 2242, ber. in GVBl. S. 2477) gemäß durch Art. 4. LNAIG M-V u. z. Änd. end. Rechtsverordn. v. 21.07.1998 (GVBl. S. 647) die zuständige Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die

Funde bis zum Entfernen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verändlich anzuzeigen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuelle auftretende Funde gemäß § 11 DSGH Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Bauarbeiten vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSGH M-V).

3. VERHALTENSBESONDERHEITEN UNTERSUCHUNGEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS
Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstückseigentümer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrats oder Baustoffs verpflichtet. Die Unterlagen sind gezielte der Anzeigepflicht.

4. MUNITIONSFUNDE
Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelebender Bereich bekannt. Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbereich sind nicht kampfmittelebender Bereiche Einzelstücke auftreten können. Aus diesem Grund sind Tätigkeitsarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelebende Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereitschaft zu benachrichtigen. Nötigfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen.

5. Geh- und Radweg außerhalb des Plangebietes
Zwischen dem Geltungsbereich des B-Planes und der Gutower Straße ist die Errichtung eines Geh- und Radweges beabsichtigt. Die Fertigstellung dieses Weges soll in Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages geregelt werden.

6. Erhaltung von Gehölzen außerhalb des Plangebietes
Bei der Erschließung bzw. der Nutzung des geplanten Wohngebietes sind die vorhandenen Großgehölze entlang der Gutower Straße zu erhalten. Notwendige Zufahrten sollen sich an vorhandenen Baumstüben orientieren. Dies ist in einem gesonderten Vertrag zu regeln. Die örtlich geltende Baumstübenverordnung ist dabei zu beachten.

7. Biotope- und Artenschutz
Während der Brutperiode (01. März bis 15. Juli) sind Bauarbeiten zum Schutz brütender Vögel zu unterlassen bzw. nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8. Niederschlagswasser - Ableitung in die Vorflut
Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser, sowie das aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse nicht verdunstende Oberflächenwasser ist Abwasser gemäß § 99 Abs. 1 LWaG und unterliegt damit der Abwasserbeseitigungspflicht des Zweckverbandes GutsMuths. Die Erhaltung des Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Wasserbehörde. Das Zweckverband ist Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, zur ordnungsgemäßen Oberflächenwasserabfuhr einzuräumen. Dies ist einem gesonderten Vertrag zu regeln.

9. Städtebaulicher Vertrag
Die Gemeinde Damshagen erschließt das Plangebiet nicht selbst. Die Gemeinde schließt deshalb städtebauliche Verträge ab, um die Vorbereitung und Realisierung des Bebauungsplanes auf einen Dritten zu übertragen. Innhalb der Verträge sind Entwicklungsbedingungen, Aufwendungen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen und mögliche weitere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Realisierung des Gebietes anfallende Kosten auf den Dritten zu übertragen. Außerdem ist die Nutzung der mit Leitungsrechten belasteten Flächen zu sichern zu großen der Ver- und Entsorgung.

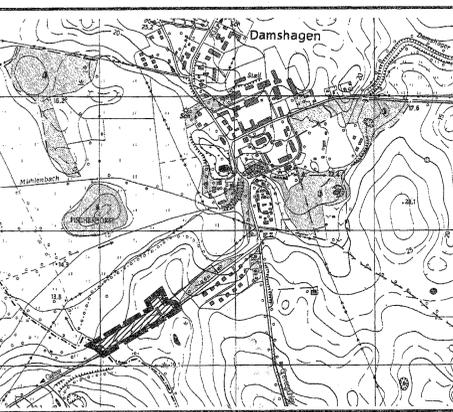
SATZUNG

DER GEMEINDE DAMSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER GUTOWER STRASSE AM ORTSAUSGANG IN RICHTUNG GUTOW WESTLICH DES PLANGEBIETES FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 99 LBAUO M-V

Aufgrund des Par. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 241) sowie nach der Benutzungsvorgang (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 105) und zuletzt geändert aufgrund des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1995 (BGBl. I S. 491), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V) vom 06. Mai 1995 (GVBl. M-V S. 468, ber. in GVBl. S. 612) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vom 22.03.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet nördlich der Gutower Straße am Ortsausgang in Richtung Gutow westlich des Plangebietes für den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER GEMEINDE DAMSHAGEN

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER GUTOWER STRASSE AM ORTSAUSGANG IN RICHTUNG GUTOW WESTLICH DES PLANGEBIETES FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2



Planungsbüro Mahnel
Langar, Glanzsch 7
23838 Gravenstein
Tel. 03891/709-251
Fax 03891/709-252

Planungsstand: 3. JULI 2000
SATZUNG